Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/1/16 9ObA311/90, 9ObA607/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1991

Norm

B-VG Art7

Rechtssatz

Erfordern Maßnahmen zur Entlastung des Bundeshaushaltes Kürzungen, so verlangt das Gebot der Sachlichkeit, daß ein im Interesse der Gesamtheit zu erbringendes Opfer nicht punktuell gezielt eine relativ kleine Gruppe treffen darf, sondern entsprechend breit gestreut werden muß. Eine solche Kürzung kann nach sozialen Gesichtspunkten differenzieren und darf nicht tendenziell wirtschaftlich Schwächere stärker treffen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 311/90
  Entscheidungstext OGH 16.01.1991 9 ObA 311/90
  Veröff: JBl 1991,665 = RdW 1991,210
- 9 ObA 607/90
  Entscheidungstext OGH 16.01.1991 9 ObA 607/90
  Veröff: ecolex 1991,412

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0054083

Dokumentnummer

JJR_19910116_OGH0002_009OBA00311_9000000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at